

Die ›Ewige‹: Vom Problem, Bergwerkseigentum wieder loszuwerden, und der Erfindung der Ewigkeitskosten (1958–1971)

»Im Laufe der Unterhaltung erwähnte Herr von Schlüter, das Landwirtschaftsministerium habe keinesfalls die Vorstellung, Beitragspflicht und Bergwerkseigentum von Neumühl müßten ewig bestehen bleiben. Im Gegensatz zu den Herren der Emschergenossenschaft sei das Landwirtschaftsministerium vielmehr der Auffassung, daß genau fixierte Beiträge als Abfindung in Betracht kommen würden.«

(o. V., Vermerk, 1966)¹

Zu den großen Leerstellen in der Geschichte des »Ruhrgebiets« zählen die Gründung und auch die genaue Wirkung der 1968 gegründeten *Ruhrkohle AG* (RAG). Das liegt selbstverständlich am zeitgenössisch heiß diskutierten Kohlepennig und damit an den hohen Subventionen, die in den unrentabel gewordenen Steinkohlenbergbau des Industriebezirks flossen.² Gleichwohl ist die Gründung schon einiges her, schon fast zwei Generationen, sodass von einem tagesaktuellen kontroversen Themen- und Problemfeld eigentlich keine Rede mehr sein kann. Dass unsere Kenntnis jedoch weiterhin dünn und die Strukturwirkung, ja die genauen Gründungsumstände der RAG immer noch eine *terra incognita* darstellen, liegt am mangelnden Archivzugang.³ Immer noch gilt, die Archivalien der RAG sind nicht allgemein und einfach zugänglich. Das gilt selbstverständlich auch

1 Zit. Vermerk (für Ritter, Bergemann, Müller), betr. Emschergenossenschaft, Besprechung im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NRW in Düsseldorf am 18.10.1966, 18.10.1966, montan.dok/BBA, 11/668.

2 S. Juliane Czierpka: Von Drachen und Zebras. Desiderate der Wirtschaftsgeschichte des Ruhrbergbaus nach 1945, in: Ingo Köhler/Eva-Maria Roelevink (Hg.): *Transformative Moderne: Struktur, Prozess und Handeln in der deutschen Wirtschaft*, Münster 2021, S. 177–196.

3 Die als einschlägig geltende Arbeit von Abelshauser wurde bereits 1984 veröffentlicht und sie basiert nicht auf Archivalien der RAG, sondern v. a. auf ausgewählten Überlieferungen der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie (IGBE) und des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB). Werner Abelshauser: *Der Ruhrkohlenbergbau seit 1945. Wiederaufbau, Krise, Anpassung*, München 1984.

für die 2007 gegründete und der RAG zugefügten *RAG-Stiftung*. Die Konsequenzen dieses Desiderats sind erheblich. Denn weil die RAG als große und im Grunde genommen kohlenrabenschwarze Blackbox gelten muss, sind Überlegungen dazu, welche Folgen die Gründung der RAG für die eng aufeinander bezogenen Städte- und Industriebeziehungen hatte, bisher nicht angestellt. Dabei ist ganz eindeutig, dass sich das Organisations- und Verflechtungsnetz im Industriebezirk mit der Gründung der RAG erheblich veränderte. Aufzulösen ist das an dieser Stelle nicht. Der Anspruch dieser Miniatur kann daher nur ein bescheidener sein. Trotzdem kann sie für die weitere Forschung mit einem anregenden Befund aufwarten. Denn sicher ist es aufwendig, ein Kohlenfeld zu muten, eine Schachtanlage niederzubringen, auch in technischer Hinsicht, dann die Förderung aufzunehmen, Unter- und Übertageanlagen auszubauen, für Absatz zu sorgen, kurz: die aktive Produktion zu managen. Aufwendig ist aber auch, und darum soll es im Folgenden gehen, das betreffende Bergwerkseigentum wieder loszuwerden. Eine Fabrik lässt sich einfach abreißen; Soll und Haben werden verrechnet, mittels einem Insolvenzverfahren werden die Gläubiger befriedigt, im Falle einer freiwilligen, aber nicht notwendigen Geschäftsaufgabe wird der verbleibende Erlöse unter den Eigentümern verteilt. Mit der Nullstellung des Hauptkontos wird das Unternehmen beim Finanzamt abgemeldet, das Unternehmen ist liquidiert und kann dann aus dem Handelsregister gelöscht werden. Mit diesem Schritt ist das Unternehmen von jedweden Ansprüchen in der Zukunft befreit – im Idealfall. Im Bergbau war das komplizierter, und im Industriebezirk war das sehr viel komplizierter, weil die Veranlagung der beteiligten Bergbauunternehmen durch die Emschergenossenschaft einen dauerhaften Anspruch bedeutete. Aus eben jenem Anspruch wurden bereits mit der ersten großen Stilllegungswelle der 1960er Jahre die sprichwörtlichen und oft angeführten »Ewigkeitslasten« konstruiert.⁴ Ihre Erfindung, die mittels einer einmaligen Ablösung und gleichzeitigen auf Ewigkeitsstellung der Kosten gelöst wurde, ist untrennbar mit der Emschergenossenschaft verknüpft. Die »bis in alle Zukunft zu erbringenden Leistungen« wurden – und zwar bereits während der 1960er Jahre – rechtlich wie buchhalterisch handelbar.⁵ Auslöser waren gar nicht mal so sehr – wie man heute annehmen könnte – die Kosten für die permanente Grubenwasserhaltung, sondern der schlichte Umstand, dass die Emschergenossenschaft mit sonderrechtlich verankerten Ansprüchen existierte und ihre Beteiligten nicht aus ihrer Zahlungsverpflichtung entließ, Stilllegung hin oder her. Und selbstverständlich war und ist auch die Ausführung der Folgen – der Betrieb der unzähligen Pumpen etwa – bis heute die Aufgabe der Emschergenossenschaft.

Die unmittelbare Nachkriegszeit war zunächst durch einen Kohlenhunger charakterisiert, der eine Scheinblüte für die Bergautreibenden im Industriebezirk erzeugte.⁶ Das

4 Kuriosisch zum Kohlenkompromiss von 2007, der Gründung der RAG-Stiftung und dem Erblastenvertrag s. Christoph Hartmann: Ewigkeitskosten nach dem Ausstieg aus der Steinkohlenförderung in Deutschland, in: Olaf Kühne/Florian Weber (Hg.): Bausteine der Energiewende, Wiesbaden 2018, S. 315–330.

5 Zit. Niederschrift über die Vorstandssitzung der Emschergenossenschaft am 1.6.1965, EGLVA, o. Sig.

6 Abelshauser: Ruhrkohlenbergbau, S. 44, 49.

geschah aber nicht auf der Grundlage langfristig angelegter Entwicklungsplanungen der Zechenbesitzer, sondern im Grunde genommen wurde die während des Zweiten Weltkrieges auf Verschleiß und maximale Ausbeute gerichtete Förderungspraxis beibehalten und vorausschauende Planungen auch weiterhin vernachlässigt. Die Kohlenknappheit auf dem Binnenmarkt war vergleichsweise schnell überwunden, die ›Ruhrkohle‹ insgesamt aber – und anders als nach 1918 – büßte ihre außenwirtschaftliche Bedeutung und auch ihre alten Absatzmärkte zügig ein. Zunächst die britische, dann die britisch-amerikanische Militärregierung drang auf Fördererhöhung, gleichzeitig aber verfolgte sie das Ziel, die langjährigen Kartell- und Syndikatsstrukturen der eng verflochtenen Montanindustrie zu zerschlagen. An die Stelle des Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikats (RWKS) trat schließlich die *Deutsche Kohlenbergbauleitung* (DKBL), die die Förderungssteigerung zu bewirken hatte und zudem dazu dienen sollte eine Reihe von Neuordnungen, Umschichtungen und Strukturveränderungen vorzunehmen.⁷ Die DKBL tendierte dazu, die Forderungen auf Förderungssteigerung zu orchestrieren, indes aber die »Entflechtung«, die nach Meinung der Alliierten auch auf den Steinkohlenbergbau zu beziehen war, zu unterlaufen und möglichst hinauszögern. Die in der DKBL zusammeneschlossenen »alten Kartellmänner« waren damit keineswegs erfolglos. Zwar waren »überspannte Kartellwünsche« für die Ruhrindustriellen seit Mitte der 1950er Jahre – und damit eine Rückkehr zur Rentabilitätsinstitution des RWKS – kaum realistisch,⁸ aber zumindest die syndizierte Absatzorganisation konnte mit einer Reihe von Kniffen und mittels der 1951 geschaffenen Montanunion, der Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), für einige Zeit wiederhergestellt werden.⁹ Auch das Gros der Rückgliederung der Eigentumsverhältnisse war bis Mitte der 1950er Jahre erreicht.¹⁰

Seit dem Ende der 1950er Jahre veränderte sich die Marktstruktur auf dem Energiemarkt grundlegend – die Steinkohle verlor ihre Bedeutung als wirtschaftlicher Taktgeber

7 Zur Schlüsselstellung der Kohlenförderung für Westdeutschland und Großbritannien: Lewis H. Brown an Schröder (Krupp), 8.9.1947, HAK, WA 4/2885. Brown formulierte: »Wir müssen Lebensmittel dazu benutzen, die Produktion von Kohle in England sowie in Deutschland zu forcieren und sodann Kohle als Energiequelle für die Ingangsetzung der Industrie gebrauchen, damit sie durch ihre Exporte die benötigten Rohmaterialien und Lebensmittel einkaufen können«, und weiter fand Brown: »Als ich nach Deutschland fuhr, um die Frage des deutschen Wiederaufbaus zu studieren, glaubte ich, dass ich die Lösung innerhalb Deutschlands finden würde. Als ich jedoch tiefer in meine Studien eindrang, wurde es mir zu meinem Erstaunen klar, dass der Schlüssel zum Wiederaufbau Deutschlands und Westeuropas in der Förderung und der Ausfuhr *englischer* [HiO] Kohle liegt.«

8 Zit. Janssen (Krupp) an Erhard, 22.10.1954, HAK, WA 94/174.

9 Eva-Maria Roelevink: Kartellrecht und Kartellpraxis unter umgekehrten Vorzeichen: Die Absatzorganisation von Ruhrkohle und niederländischem Kohlengroßhandel 1924/25 und 1953/54 im Vergleich, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 41:3/4, 2019, S. 234–258, hier S. 247–255.

10 Michael Farrenkopf: Wiederaufstieg und Niedergang des Bergbaus in der Bundesrepublik, in: Dieter Ziegler (Hg.): Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd. 4: Rohstoffgewinnung im Strukturwandel. Der deutsche Bergbau im 20. Jahrhundert, Münster 2013, S. 183–302, hier S. 204–209. Für die Stahlseite s. Tobias Witschke: Gefahr für den Wettbewerb? Die Fusionskontrolle der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die »Rekonzentration« der Ruhrstahlindustrie 1950–1963, Berlin 2009. Für den Komplementär – die »Ruhrkohlenindustrie« – steht eine vergleichbare Untersuchung noch aus.

vollends an das Erdöl.¹¹ Das hatte Folgen; die ersten Feierschichten wurden im Februar 1958 im Industriebezirk eingelegt. Bis Mitte der 1960er Jahre nahmen die Anzeichen für eine Strukturkrise zu.¹² Und obschon mit dem Vorschlag der IG Bergbau bereits 1958 der Vorschlag einer Einheitsgesellschaft auf dem Tisch lag, sollte es weitere zehn Jahre dauern, bis ihre Gründung – die RAG – gelang. Bis dahin war der Umgang mit der Krise, die viel mehr war als eine bloße Konjunkturkrise, ein ausgesprochen dilettantischer.¹³ Prägend waren die ungleichen Interessen von Landes- und Bundespolitik, das Verhalten der weiterhin stolzen und auch rückwärtsgewandten Montanindustriellen sowie die Montanmitbestimmung, die zunächst eine ungewohnte Erweiterung der Verhandlungsarena, dann aber ein erstaunlich gutes Miteinander von Industriellen und Gewerkschaftlern bedeutete.

Auf Unternehmensebene fiel die Reaktion auf die Krise zunächst ausgesprochen verschieden aus. 1963 motivierte das sog. Rationalisierungsgesetz schließlich eine ganze Reihe von Zechenbesitzern zu grundlegenden Entscheidungen. Ein als öffentlich-rechtliche Körperschaft gegründeter *Rationalisierungsverband* sollte die »Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit« bewirken. Dazu vergab der eigens geschaffene Verband Prämien für die Stilllegung. Gesetzlich festgeschrieben war die Prämierung von 25 DM pro Tonne verwertbarer Förderung im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1961 und auch die bis zur Stilllegung nicht abgebauten Vorkommen wurden abgegolten. 50 Prozent dieser sog. Grundprämie wurden vom Bund übernommen, eine Zusatzprämie wurde vom Rationalisierungsverband außerdem gewährt, wenn die Förderung des Bergwerkseigentümers – etwa durch die Förderung auf einer anderen Zeche – nicht ausgeglichen und damit also erhöht wurde. Weitere Prämien wurden vergeben für die Stilllegung der mit den Bergwerken verbundenen Aufbereitungsanlagen; die eigentlich anfallenden Steuern, die Umsatzsteuer, die Gesellschaftssteuer usw., wurden erlassen.¹⁴ Damit schnürte das Gesetz ein ausgesprochen attraktives Paket, das von den Zechenbesitzern eifrig in Anspruch genommen wurde. Einigermaßen überraschend meldeten zum Stichtag im Oktober 1964 eine ganze Reihe Zechenbesitzer die Einstellung ihrer Anlagen an.¹⁵ Die stillgelegten und zur Stilllegung angemeldeten Zechen befanden sich v. a. im Süden des Industrieviers, nur wenige Stilllegungsmeldungen wurden im Norden angemeldet. Unterhalb der alten Emschermündung waren es aber gleich drei Zechen, deren Förderung bereits eingestellt war. Zu ihnen gehörte die Zeche Neumühl in Duisburg-Hamborn.

In den 1860er Jahren von Thyssen gemutet, war es die Familie Haniel, die die *Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Neumühl* 1867 gegründet und die Schachtanlage in den

¹¹ Ausfl. Ray Stokes: Der Siegeszug von Erdöl und Erdgas im 20. Jahrhundert, in: Dieter Ziegler (Hg.): Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd. 4: Rohstoffgewinnung im Strukturwandel. Der deutsche Bergbau im 20. Jahrhundert, Münster 2013, S. 515–538.

¹² Farrenkopf: Wiederaufstieg und Niedergang, S. 215–226.

¹³ Ausfl. mit einem Schwerpunkt auf den politischen Debatten, nur am Rande jedoch mit Bezug auf die Unternehmen, Christoph Nonn: Die Ruhrbergbaukrise. Entindustrialisierung und Politik 1958–1969, Köln 2001; Franz-Josef Brüggemeier: Grubengold. Das Zeitalter der Kohle von 1750 bis heute, München 2018, S. 349–383.

¹⁴ Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau, 29.7.1963, BGBl. 44, 1963, S. 549–561, Zit. § 1, s. ferner v. a. §§ 13, 16, 17.

¹⁵ Abelshauser: Ruhrkohlenbergbau, S. 108.

1890er Jahren niedergebracht hatte. Die Zeche zählte zügig zu den wichtigen Zechen im Industrievier, denn sie war nicht bloß Kokszeche, sondern zudem nass – sie verfügte also über eine eigene Anbindung an den Rhein-Herne-Kanal. 1933 wurde die Gew. Neumühl von der Gew. Rheinpreußen, ebenfalls im Haniel'schen Besitz, übernommen. 1951 wurde die Gew. Neumühl zur *Bergbau und Industrie AG Neumühl* umgewandelt und mit der gleichzeitig gegründeten Rheinpreußen AG für Bergbau und Chemie ein Organschafts- und Betriebsüberlassungsvertrag geschlossen.¹⁶ Schon mit dem Abschluss des neuen Organschaftsvertrags waren Gerüchte über eine Stilllegung aufgekommen, aber erst zehn Jahre später, mit dem Verkauf von Rheinpreußen an die *Deutsche Erdöl AG* (DEA), wurde die Anlage tatsächlich stillgelegt. So weit, so gut. Es ist bekannt, dass die Familie Haniel sich früher aus dem angestammten schwerindustriellen Schwerpunkt zurückzog als viele andere Schwerindustrielle. Auch war die DEA keineswegs eine reine Mineralölgesellschaft, sondern verstärkt seit der NS-Zeit im Steinkohlen- und auch Braunkohlenbergbau tätig. Revierfremd war die DEA also keineswegs. Zunächst also war Neumühl nur eine unter vielen Zechen, die im Zuge der Stilllegungswelle geschlossen wurde und die Prämienregelung nutzte. Grundsätzlich hatte es die Stilllegung von Schachtanlagen im Industrievier immer gegeben, mitunter war es zu regelrechten Stilllegungshäufungen, markant etwa während der 1920er Jahre, gekommen. Dass allerdings und infolge des Rationalisierungsgesetzes auf einen Schlag 31 Großzechen und 20 Kleinzechen die Einstellung ihrer Förderung bereits vorgenommen hatten oder anmeldeten, das war neu und durchaus ein Problem. Mit einer Stilllegungswelle dieses Ausmaßes war die Emschergenossenschaft noch nicht konfrontiert worden. Und sie war höchst relevant für sie, denn mit einem Mal drohten ihr eine ganze Reihe zahlender Beteiliger abhandenzukommen.

Die Zeche Neumühl jedenfalls informierte am 22. August 1963 den Vorstand der Emschergenossenschaft von ihrer Absicht, zu liquidieren. Die Anlagen waren bereits abgebaut, die Stilllegung vollzogen, so informierte die Zechenleitung. Die rechtliche Abwicklung der Bergbauaktiengesellschaft könne nun auf den Weg gebracht werden. Neumühl tat mit ihrer Nachricht an die Emschergenossenschaft also kund, diesen letzten Rechtsschritt, die Liquidierung und dann die Löschung, vornehmen zu wollen. Hätte die Emschergenossenschaft dem zugestimmt, dann hätte die Emschergenossenschaft sie einfach aus der Veranlagung entlassen und ihre Ansprüche schlicht fallengelassen. Dem standen allerdings das Selbstverständnis und auch das sonderrechtliche Format der Genossenschaft entgegen.¹⁷ Die Emschergenossenschaft war mit Daueraufgaben betraut, und klar war, dass die bergbauliche Förderung von Neumühl in der Vergangenheit längerfristige Folgen für das Gebiet haben würde, die auch Kosten verursachen würden. Das betraf nicht nur die Bergsenkungen, die mit der Stilllegung nicht zum Halten, sondern erwartungsgemäß noch Jahrzehnte voranschreiten würden, sondern auch die wasserwirtschaftlichen Folgekosten.

16 Gerhard Gebhardt: *Ruhrbergbau. Geschichte, Aufbau und Verflechtung seiner Gesellschaften und Organisationen, unter Mitwirkung der Gesellschaften des Ruhrbergbaus zusammengestellt*, Essen 1957, S. 450 f., 458.

17 S. dazu das Kap. »Die ›Bad Bank‹«

Das war Neumühl selbstredend bekannt. Neumühl bat den Vorstand der Emschergenossenschaft deshalb darum, einen »Ablösebetrag« zu bestimmen, mit dem Neumühl die »laufende Beitragsverpflichtung« abgeln konnte. Mit anderen Worten: Neumühl wollte sich möglichst geräuschlos aus der Dauerverpflichtung als Beteiligte der Emschergenossenschaft herauskaufen. Sie trat damit als First Mover auf, war also die erste Gesellschaft, die auch die vollständige Liquidierung anstrebte. Freihändig entscheiden konnte der Vorstand der Emschergenossenschaft in der Sache nicht. Wie es der etablierte Verfahrensweg war, beschloss der Vorstand, einen Ausschuss unter Einschluss von Beteiligtenvertretern einzusetzen und mit der Lösung zu beauftragen.¹⁸

Die Zechenleitung versuchte, nachdem auf diese Weise angezeigt war, dass von der Emschergenossenschaft keine schnelle Lösung zu erwarten war, ihre Liquidierung an der Emschergenossenschaft vorbei zu realisieren, indem sie sich nach den Vorgaben des Allgemeinen Berggesetzes an das Oberbergamt wandte und listig ihren »Verzicht auf das Bergwerkseigentum« erklärte. Der Verzicht wurde mit der »Einsparung von Verwaltungskosten« gerechtfertigt und sei im Interesse der Rationalisierung erforderlich, so begründete die Zeche ihren Antrag. Und weiter: Der Betrieb sei mit der Stilllegung bereits aus der Bergaufsicht entlassen, auch das zuständige Finanzamt habe das Bergwerkseigentum bereits auf null gesetzt. Die dann vorgebrachten Ausführungen waren aber glatt gelogen: »Gründe der Bergaufsicht oder anderer öffentlicher Interessen«, so Neumühl, stünden »einer Aufhebung des Bergwerkseigentums nicht entgegen«. Neumühl bat um die Durchführung des Verzichtverfahrens, das – sollte es denn ohne Komplikationen vollzogen werden – mit dem Beschluss der Aufhebung des Bergwerkseigentums und dann der Löschung des Bergwerkseigentums aus dem Grundbuch führte.¹⁹ Die Drähte liefen heiß, und zwar unmittelbar. Denn selbstverständlich standen der Durchführung des Verzichtsverfahrens sehr konkrete Interessen entgegen, die Neumühl ja auch bekannt waren, im Besonderen die der Emschergenossenschaft. Prompt »zitierte« Erich Knop, der 1958 Alexander Ramshorn nachgefolgt war, den Vertreter der Zeche an die Kronprinzenstraße. Dort eröffnete er dem Zechenvertreter: Die Emschergenossenschaft strebe nicht nach einer Einzelfallregelung, sondern nach einer »allgemeine[n] Regelung« und akzeptiere den unredlichen Taschenspielertrick in keiner Weise.²⁰ Die Emschergenossenschaft sah in dem Antrag der Gew. Neumühl den Präzedenzfall zu der ungeklärten Frage, wie mit der Veränderung der Industriestruktur umzugehen war. Nachdem Knop seinen Standpunkt markiert hatte, signalisierte nun auch das Oberbergamt, dass ein Verzichtsverfahren nicht möglich sei, schließlich würde die Zeche sich damit der »eingetragenen Dienstbarkeit« entziehen.²¹

Zum 1. Juli 1965 stellte die Neumühl die Zahlung ihrer veranlagten Beiträge an die Emschergenossenschaft ein. Damit kam es zur Konfrontation. Die zuständige Berufungskommission entschied und hielt die Veranlagung von Neumühl aufrecht und drohte mit einer Zwangsvollstreckung. Sowohl die Emschergenossenschaft als auch

18 Niederschrift über die Vorstandssitzung der Emschergenossenschaft am 22.11.1963, EGLVA, o. Sig.

19 Bergbau und Industrie AG Neumühl an Oberbergamt Dortmund, 15.3.1965, montan.dok/BBA, 11/668.

20 Aktennotiz [o. V.], betr. Anruf Dr. Ritter, 16.3.1965, montan.dok/BBA, 11/668.

21 Vermerk, betr. Verzicht auf Bergwerkseigentum, 19.4.1965, montan.dok/BBA, 11/668.

die Zeche gaben nun, wie auf bewährte Art, eine Reihe von Rechtsgutachten in Auftrag, die die eigene Position stärken sollten und die in die Diskussionen eingebracht wurden. Eine Lösung wurde damit nicht erreicht, vielmehr erbrachten die konträr urteilenden Gutachten eine Pattsituation.²² Derweil kam der von der Emschergenossenschaft eingesetzte Ausschuss nach zweijähriger Tätigkeit zu einem eindeutigen, aber wenig lösenden Ergebnis: Eine Ablösesumme zu errechnen, hielten die Mitglieder des Ausschusses für »unmöglich«. Die zwischenzeitlich anvisierten 18 Millionen DM böten keine ausreichende Sicherheit. Der Vorstand der Emschergenossenschaft, so empfahl der Ausschuss, sollte die Zeche Neumühl darüber informieren, dass man sie nicht aus ihrer zahlenden »Dauerverpflichtung« entlassen könne, jedenfalls solange die Zeche keinen Bürgen für die dauerhafte Sicherung benennen könne.²³ Ein derartiger Bürgewürde würde der Staat – das Land oder der Bund – sein müssen, das war allen klar. Die Zechenbesitzer scheuteten es natürlich, diese Bürgen zu beschaffen, denn, und ganz ohne Zweifel, die Übernahme der Dauerverpflichtung und damit die Bürgschaft durch den Staat würde nicht umsonst sein.

Neumühl entschied sich daher für den Rechtsweg. Die Zechenleitung beauftragte nun keinen anderen als *Ernst Rudolf Huber*, einen zwar kompromittierten, aber hoch angesehenen Wirtschaftsverwaltungsrechtsexperten, mit einem ausführlichen Gutachten. Huber hatte während der NS-Zeit zu den wesentlichen Verfassungsrechtlern gezählt. Nach dem Krieg hatte Huber als Ghostwriter einige geschichtspolitische Aufgaben im Industriebezirk wahrgenommen,²⁴ bis er nach einer »Schamfrist« von zehn Jahren erneut zum Professor berufen worden war. Seine Expertise im Wirtschaftsverwaltungsrecht und sein Gewicht als Jurist waren im zeitgenössischen Verständnis vollkommen wiederhergestellt.²⁵

Hubers Rechtsgutachten, das er im November 1965 fertigstellte, ist aus mehreren Gründen ausgesprochen bemerkenswert. Selbstredend, Neumühl hatte das Gutachten schließlich auch bezahlt, kam Huber zu dem Ergebnis, dass Neumühl, insofern die Stilllegung bereits vorgenommen war, aus der dauernden Beitragspflicht entlassen werden musste. Der zentrale Punkt des Gutachtens liegt aber anders: Die Emschergenossenschaft hatte sich auf den Standpunkt gestellt, und agierte damit in der Argumentation ihrer Gründung, eine »Daueraufgabe« zu bewältigen. Huber dagegen fand aus rechtshistorischer und rechtlicher Herleitung heraus weniger eine »Daueraufgabe« am Werk, sondern eine »ewige Beitragslast«. Nicht die hoheitlich festgestellte Beitragspflicht, sondern die derart konstruierte Ewigkeit wurde zum rechtlichen Hebel für die Entlassung aus der Beitragsleistung. Denn die Kehrseite der Medaille, ein ewiger

22 Gutachten Magnussen, Jacobs und Dr. Roser, Dez. 1963; Gutachten Prof. Kosiol u. Dr. Neubert, April 1965, Einordnung: Rechtsgutachten von Prof. Dr. Ernst Rudolf Huber, Göttingen: Der Einfluss der Stilllegung eines Bergwerks auf die Beitragspflicht gegenüber der Emschergenossenschaft, 12.11.1965, BArch, N 1505/344.

23 Niederschrift über die Vorstandssitzung der Emschergenossenschaft am 1.6.1965, EGLVA, o. Sig.

24 Eva-Maria Roelevink: Geschichtspolitik als Unternehmenskommunikation. Krupp im 20. Jahrhundert, Berlin/Boston 2023, S. 167–174.

25 Ewald Grothe: Eine »lautlose« Angelegenheit? Die Rückkehr des Verfassungshistorikers Ernst Rudolf Huber in die universitäre Wissenschaft nach 1945, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 47:11, 1999, S. 980–1001, Zit. S. 998.

»Verbandszwang«, stand Huber zufolge in einem krassen und v. a. unrechtmäßigen Widerspruch zum Grundrecht einer Aktiengesellschaft, das besagte, dass die AG selbst über ihre Auflösung entscheiden könne.²⁶ Diese Argumentationslinie, die Huber in die eher stillstehende Diskussion einfügte, wurde zentral. Und sie ist es bis heute. Nicht der Verursacher von später auftretenden Schäden, sondern eine auf »Ewigkeit« bezogene Verbandsmitgliedschaft war in dieser Sicht nicht rechtens. Ebenfalls und bis heute zentral ist in dieser Argumentation angelegt, dass »Ewigkeitslasten«, was ein ausgesprochenes Abstraktum darstellt, zu realen »Ewigkeitskosten« transformierbar waren. Die Einführung und Entwicklung der »Ewigkeit« zu einem Rechts- und gleichzeitigen Kostenbegriff war die grundlegende und von Huber konstruierte Neuerung. Neumühl jedenfalls erhob auf der Grundlage dieses Rechtsgutachtens Klage gegen die Veranlagung durch die Emschergenossenschaft.²⁷

Neumühl erreichte dann auch die Entscheidung des Oberbergamts. Das Ergebnis war nicht mehr besonders überraschend. Die Prüfung, so hieß es vom Bergamt, hätte ergeben, dass für »längere Zeit« mit Bergschäden zu rechnen sei. Die bereits vom Ausschuss der Emschergenossenschaft empfohlene Beibringung eines Bürgen sei der Zeche daher angeraten. Ausdrücklich aber entzog sich das Oberbergamt der Beurteilung der eigentlichen Frage, nämlich wie auf Dauer – auf »Ewigkeit« wie Huber formuliert hatte – mit der »Beitragspflicht« umzugehen sei.²⁸ Eine zweitägige Besprechung im Landwirtschaftsministerium, an der Vertreter des Wirtschaftsministeriums und der Zeche, aber kein Vertreter der Emschergenossenschaft teilnahmen, brachte keine wesentlichen Fortschritte. Nur wenn keine Bergschäden mehr zu befürchten seien, sei die Liquidation wünschenswert, hieß es vonseiten der Landesverwaltung. Das Ministerium bekräftigte die Ansicht, »daß die Ansprüche der Emschergenossenschaft in dem Verfahren zur Aufhebung des Bergwerkseigentums zu berücksichtigen sind« und zwar, weil »sie auf Zahlung öffentlich-rechtlicher Beiträge gerichtet sind, die zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben dienen«. Wie im Beschluss des Ausschusses bereits vorweggenommen, fand man nun auch von Ministerialseite, dass eine Absicherung der Folgekosten zentral war. Während der Gespräche brachte Neumühl v. a. die Entwicklung der Emschergenossenschaft, ihren Gründungszweck und Konsens zu Sprache. Dem »interessierten« Ministerium wurde für die weitere Bearbeitung dann auch das Gutachten von Huber übermittelt.²⁹

Im Oktober 1966 fand das nächste Treffen zwischen den Vertretern des Wirtschaftsministeriums und den Zechenvertretern statt. Inzwischen hatte das Wirtschaftsministerium sich mit dem Landwirtschaftsministerium in der Angelegenheit beraten. Während die Vertreter des Wirtschaftsministeriums sich für eine Sicherung ausgesprochen hatte, fand man im Landwirtschaftsministerium, dass das Bergwerkseigentum

26 Rechtsgutachten von Prof. Dr. Ernst Rudolf Huber, Göttingen: Der Einfluss der Stilllegung eines Bergwerks auf die Beitragspflicht gegenüber der Emschergenossenschaft, 12.11.1965, BArch, N 1505/344.

27 GBAG an Rheinelbe BAG, betr. Zechenstilllegung, Beiträge zur Emschergenossenschaft, 27.1.1966, montan.dok/BBA, 55/2039.

28 Vermerk, betr. Aufgabe des Bergwerkseigentums Neumühl, 2.9.1965, montan.dok/BBA, 11/668.

29 Vermerk über die Besprechung im Ministerium für Wirtschaft des Landes NRW, 7. u. 8.6.1966, montan.dok/BBA, 11/668.

nicht aufgehoben werden könne. Zumal das Gerichtsverfahren von Neumühl gegen die Emschergenossenschaft noch laufe. Man dürfe der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht zuvorkommen, denn es sei ja »immerhin möglich, daß die Gerichte die Auffassung vertreten, die Beitragspflicht zur Emschergenossenschaft ergebe sich aus dem Bergwerkseigentum«. Denn zu befürchten sei ja, dass »der Staat die Kosten« übernehmen müsse. Zwar sei das »auf lange Sicht« wohl unvermeidlich, ebenso wie eine Neufassung des Emschergenossenschaftsgesetzes, »zur Zeit« aber fand das Landwirtschaftsministerium dazu noch keine Veranlassung. Vielmehr empfahl man die Festlegung einer Ablösesumme.³⁰

Das hatte man in der DEA-Konzernverwaltung bereits befürchtet und daher die Umwandlung von einer AG auf eine GmbH vorgenommen. Auf diese Weise wurde das Vermögen der Neumühl AG transferiert, die in der AG noch stehenden freien Rücklagen von knapp sieben Millionen DM wurden aufgelöst und über den Weg der Ergebnisabführung auf die weiterhin bestehende Rheinpreußen AG übertragen. Lediglich das Bergwerkseigentum, auf das man ja nicht verzichten durfte, und die »Bergschaden-Rückstellung« über 6,3 Millionen DM verblieben bei der neu geschaffenen *Bergbau und Industrie GmbH Neumühl*. Die Neumühl AG hatte nach ihrer Stilllegung über ein Stammkapital von 15 Millionen DM verfügt, mit dieser Formänderung wurde ihr Vermögen auf etwa 9 Millionen DM herabgesetzt.³¹ Noch bevor das Verwaltungsgericht zu einer Entscheidung gekommen war, wurden die Neumühl GmbH und die Rheinpreußen AG verschmolzen – das allerdings aus steuerlichen Gründen. Bezweckt war also nicht, Vorteile aus dieser Umwandlung in Hinblick auf die schwedende Frage der Beitragspflicht zu erwirken.³²

Das Verwaltungsgericht entschied zunächst zugunsten der Emschergenossenschaft. Neumühl legte Beschwerde ein, das angerufene Oberverwaltungsgericht aber verwies den Fall zurück an das Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf wies den Antrag der Zeche dann ein zweites Mal ab. Neumühl legte wiederum Beschwerde ein und brachte die Angelegenheit damit ein zweites Mal vor das Oberverwaltungsgericht. Immer wieder nahmen die Zeche und die Emschergenossenschaft zwischen den Entscheidungen Verhandlungen auf.³³ Eine Lösung wurde erst 1971 erreicht, nachdem nämlich die RAG als Einheitsgesellschaft gegründet worden war und im Anschluss an den Grundvertrag vom 18. Juli 1968 eine aufwendige und weitergehende Abstimmung über die Neuordnung stattgefunden hatte, die auch die Übernahme der »Erblasten« bedeutete.³⁴

1966 wurde die DEA vom Newcomer im deutschen Ölmarkt, der *Deutschen Texaco AG* (Texaco), übernommen. Damit gehörte nunmehr auch Rheinpreußen (und Neumühl) zur Texaco. In den Gründungsjahren der RAG ging das lästige Bergwerkseigentum von

³⁰ Vermerk (für Ritter, Bergemann, Müller), betr. Emschergenossenschaft, Besprechung im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NRW in Düsseldorf am 18.10.1966, 18.10.1966, montan.dok/BBA, 11/668.

³¹ Notiz, DEA-HV [Hauptverwaltung], Rechtsabteilung, betr. Bergbau und Industrie AG Neumühl, 17.12.1965, montan.dok/BBA, 11/668.

³² Vermerk, betr. Vereinigung von Neumühl und Rheinpreußen, 5.4.1967; Deutsche Erdöl-AG an Schönbach, betr. Umwandlung von Neumühl auf Rheinpreußen, 20.6.1967, montan.dok/BBA, 11/668.

³³ Niederschrift über die Vorstandssitzung der Emschergenossenschaft am 18.10.1966, EGLVA, o. Sig.

³⁴ Abelshauser: *Ruhrkohlenbergbau*, S. 142–147, Zit. S. 146.

Rheinpreußen auf die RAG über.³⁵ Eine »Ablösesumme« dürfte hier wohl auf die RAG transferiert worden sein. Allerdings ging damit auch die Finanzierung der »Ewigkeitskosten« als »Ewigkeitsaufgabe« nun an die RAG. Erst mit diesem Schritt war das Problem geklärt. Laut dem Geschäftsbericht der Emschergenossenschaft zog Texaco im Januar 1972 ihre Klage zurück. Das Oberverwaltungsgericht stellte das Verfahren daraufhin ein: »Damit ist die für das Verbandswesen wichtige Grundsatzentscheidung [...], mit der die Rechtsauffassung der Emschergenossenschaft voll bestätigt wird, rechtskräftig geworden.«³⁶ Tatsächlich war die Emschergenossenschaft bestätigt worden: Ihre Veranlagung war rechtens und v. a. »dauerhaft«. Als hochrelevant – und zwar auf mittlere Sicht – sollte sich indes die neu eingefügte Formel der »Ewigkeit« herausstellen. Sie machte es möglich, die Ablösesummen zu fixieren und als »Ewigkeitskosten« in die RAG zu transferieren. Seit 2007 ist für die Finanzierung die RAG-Stiftung zuständig, die Ausführung wie die technische Leitung liegt aber und selbstverständlich weiterhin bei der Emschergenossenschaft.

35 Wir danken Dietmar Bleidick sehr herzlich für diesen Hinweis. Ausfl. zur Mineralölwirtschaft ders.:

Aral. 125 Jahre Kraftstoffwirtschaft in Deutschland, Münster 2024.

36 Zit. Jahresbericht 1970 und 1971 der Emschergenossenschaft, EGLVA, o. Sig.

Quellen

Der Vorstandsbeschluß der Emschergenossenschaft, 1965

(*Niederschrift über die Vorstandssitzung der Emschergenossenschaft am 1.6.1965 [Ausschnitt], EGLVA, o. Sig.*).

[Tagesordnungspunkt 3]

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt Neumühl und teilt mit, daß er sich schriftlich mit dem Unternehmensverband in Verbindung gesetzt und mit Herrn Dr. Burckhardt auch in einem mündlichen Gespräch auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht und ihn gebeten habe, die Angelegenheit bei den Ministerien in Düsseldorf, insbesondere bei Herrn Ministerpräsidenten Meyers, vorzutragen und zu klären. Der in der Vorstandssitzung am 22. November 1963 gebildete Ausschuß sei am 7. April 1965 unter seinem Vorsitze zusammengetreten und zu folgendem Ergebnis gekommen:

Es erscheint unmöglich, eine zum Zwecke der Entlassung der Bergbau und Industrie AG Neumühl aus den Dauerverpflichtungen gegenüber der Emschergenossenschaft zu zahlende Ablösesumme mit auch nur annähernder Genauigkeit zu errechnen. Die Schwierigkeit liegt darin, daß bei der z.Z. zu beobachtenden und erfahrungsgemäß fortschreitenden Kostensteigerungs- und Kaufkraftschwundtendenz keine noch so hohe Summe garantieren kann, daß die von der Genossenschaft bis in alle Zukunft zu erbringenden Leistungen, die von Neumühl veranlaßt wurden, aus einer solchen Summe auch wirklich gedeckt werden können. Auch der vorläufig errechnete Betrag von rd. 18 Mill. DM würde eine genügende Sicherheit nicht bieten, da in dieser Berechnung von einer linearen Kostensteigerung ausgegangen wurde, während die Indexwerte der vergangenen Jahre eine progressive Tendenz aufweisen. Die Genossenschaft kann als Vertreterin der Interessen ihrer gesamten Beteiligten aber die Übernahme des Risikos einer nicht ausreichenden Zahlung nicht verantworten.

Die Kommission schlägt infolgedessen dem Vorstand vor, die Anfrage der Bergbau und Industrie AG Neumühl vom 22. August 1963 nach Benennung eines Ablösungsbeitrages dahingehend zu beantworten, daß die Errechnung eines Ablösungsbetrages wegen der ungewissen Zukunftsentwicklung nicht möglich sei und die Neumühl AG daher aus ihren Dauerverpflichtungen der Emschergenossenschaft gegenüber nicht entlassen werden könne. Die Kommission schlägt weiterhin vor, der Bergbau und Industrie AG Neumühl jedoch für den Fall, daß sie gleichwohl liquidieren wolle, anheim zu stellen, ihm Rahmen des § 213 Abs. 3 des Aktiengesetzes der Emschergenossenschaft Sicherheit zu leisten. Als ausreichende Sicherheitsleistung würde die Kommission die Bürgschaftserklärung eines sicheren Bürgen vorsehen, wobei sie vorschlägt, Neumühl zu empfehlen, unter Einschaltung des Unternehmensverbandes den Bund oder das Land als Bürgen zu gewinnen. Sicherheitsleistung durch Hinterlegung eines bestimmten Betrages, ohne daß für dessen Ausreichen ein potenter Bürge garantiere, würde nicht als ausreichend akzeptiert werden können.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Vorstand, daß die Emschergenossenschaft keine Möglichkeit sieht, die Bergbau und Industrie AG Neumühl, Duisburg, aus ihren Dauerverpflichtungen gegenüber der Emschergenossenschaft zu entlassen. Sie wird daher die Bergbau und Industrie AG auch in Zukunft zu den laufenden Genossenschaftsbeiträgen veranlagen.

Der Einfluss der Stilllegung eines Bergwerks auf die Beitragspflicht, 1965

(*Rechtsgutachten von Prof. Dr. Ernst Rudolf Huber, Göttingen: Der Einfluss der Stilllegung eines Bergwerks auf die Beitragspflicht gegenüber der Emschergenossenschaft, 12.11.1965 [Ausschnitt], [S. 130], BArch, N 1505/344*)

[...].

Der dabei verfolgte Plan [der zur Gründung der Emschergenossenschaft führte; d. V.] zielte auf die Begradiung des Flusßlaufes der Emscher, auf die möglichst weitgehende Beseitigung der Stauwerke, auf die Vertiefung der Sohle und auf die Anlage von Klärvorrichtungen. Mit diesen technischen Maßnahmen wurde die Verbesserung des Gefälles der Emscher, die raschere Abführung der Niedrig- und Hochwasser, die Vergrößerung der Vorflut und die Senkung des Grundwasserstandes erreicht. Es entstand damit die Möglichkeit, Kanalisationen zu schaffen, die durch den Kohleabbau entstandenen Senkungsgebiete trocken zu legen, Polder eingehen zu lassen und die bei Bahnhofsumbauten notwendig werdenden Unterführungen in vereinfachter und billigerer Weise auszuführen.

Dieser Vielfalt der Genossenschaftsaufgaben und -zwecke entspricht der weite Kreis der von dem Gesetzgeber herangezogenen Beteiligten. Zu ihm gehören auf der einen Seite die für die örtliche Daseinsgestaltung zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände, auf der anderen Seite die wasserwirtschaftlich beteiligten Unternehmen der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Hand (Bergwerke, andere gewerbliche Unternehmen, Eisenbahnen und sonstige Anlagen).

Die in dem Gesetz angeordnete Belastung des Bergbaus mit erheblichen Verpflichtungen erklärt sich daraus, daß der Bergbau in dreifacher Weise zu den der Genossenschaft zu beseitigenden Störungen beiträgt:

einmal durch die Ableitung von Gruben-, Waschkauen- und Aufbereitungsabwasser, zum anderen durch die Heranziehung großer Massen von Arbeitskräften, die ihrerseits wieder zur Vermehrung der Abwasser beitragen, schließlich durch die Bodensenkungen, die das Gefälle der Emscher beeinträchtigen und Überschwemmungsgebiete hervorufen. Wegen dieser Mitverursachung der eingetretenen wasserwirtschaftlichen Störungen, aber auch wegen seines Eigeninteresses an einer geordneten Wasserwirtschaft in einem der Hauptabbaugebiete des Ruhrreviers hat das Gesetz den Bergbau zur Deckung der entstehenden Genossenschaftslasten herangezogen, und zwar durch Beiträge, die die Bergwerke jährlich an die Emschergenossenschaft nach einem im Statut festgelegten Schlüssel zu entrichten haben.

Demgemäß hat auch die Bergbau- und Industrie AG Neumühl, der die im Emschergebiet belegene Zeche Neumühl gehört, jährlich Beiträge an die Emschergenossenschaft geleistet. Im letzten Betriebsjahr (1962) beliefen die Beiträge der Zeche Neumühl sich auf 598.000,- DM. Ende 1962 hat die AG die Zeche Neumühl stillgelegt. Sie hat die Über Tageanlagen abgebrochen, die Schächte verfüllt, das Grundeigentum im Zechengebiet veräußert. Zu dieser endgültigen Stilllegung der Zeche hat die AG sich im Hinblick auf das damals bevorstehende Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 [...] entschlossen. Um die dort vorgesehene Finanzierungshilfe zu erhalten, hat die Neumühl AG durch Eintragung einer beschränkten persönlichen

Dienstbarkeit zugunsten der Bundesrepublik Deutschland sichergestellt, daß innerhalb von acht Jahren seit der Stilllegung die Kohlengewinnung im Abbaubereich grundsätzlich nicht wieder aufgenommen werden darf. Darüber hinaus hat die Neumühl AG mit Erklärung gegenüber dem Oberbergamt auf ihr Bergwerkseigentum verzichtet. Ein Aufhebungsbeschuß des Oberbergamts ist bisher noch nicht ergangen.

Auch nach der Stilllegung der Zeche hat die Emschergenossenschaft die Neumühl AG weiter zur Beiträgen veranlagt, so für 1964 mit 578.903,- DM, für 1965 mit 632.705,- DM. Die Emschergenossenschaft stützt [handschriftl. eingefügt: brief] sich bei dieser Beitragserhebung auf ihr Statut und auf die darauf gestützten Veranlagungsgrundsätze, nach denen auch stillgelegte Bergwerke beitragspflichtig bleiben, allerdings in einem etwas verminderten Maß. Die Neumühl AG bezweifelt, daß ihre Beitragspflicht nach der endgültigen Stilllegung der Zeche Neumühl fortbesteht. Die Emschergenossenschaft dagegen ist der Ansicht, daß die Neumühl AG auch nach der Stilllegung ihrer Zeche auf ewige Zeiten zur Leistung der Genossenschaftsbeiträge verpflichtet bleibt. Nach dieser Rechtsansicht bestehen somit auf ewige Zeiten Verbindlichkeiten der Gesellschaft; auch die Auflösung von der Neumühl AG wäre damit trotz des Wegfalls des Unternehmenszweckes auf immer verhindert.

Um die entstandene schwierige Lage zu überwinden, haben die Neumühl AG und die Emschergenossenschaft eine Zeitlang über eine Kapitalabfindung verhandelt. Zunächst schien es, als sei die Emschergenossenschaft bereit, eine Kapitalabfindung für den Verzicht auf ihren Beitragsanspruch entgegenzunehmen. Das „Gutachen Magnussen“ hat für diese Kapitalabfindung, die für es die angenommene ewige Beitragslast, die vermutlichen Kostensteigerungen, die Geldentwertung und weitere Unsicherheitsfaktoren berücksichtigte, einen Beitrag von 16.644,140,- DM ermittelt. Dagegen ist das „Gutachten Kosiol“ unter Anwendung eines anderen Berechnungsverfahrens zu einem Abfindungsbetrag gekommen, der zwischen 5.177.500,- und 7.079.100,- DM liegt. Doch haben diese Erwägungen sich inzwischen als hinfällig erwiesen, da der Vorstand der Emschergenossenschaft durch Beschuß vom 1. Juni 1965 die zunächst in Betracht gezogene Kapitalabfindung abgelehnt und erklärt hat, auf der weiteren Erfüllung der jährlichen Beitragspflicht der Neumühl AG zu bestehen.

Die Bergbau- und Industrie AG Neumühl hat den Unterzeichneten angesichts dieses Sachverhalts um ein Rechtsgutachten gebeten, das vornehmlich folgende Fragen prüfen soll:

1. Ist die Gesellschaft auch nach endgültiger Stilllegung ihrer Zeche zu Leistungen von Beiträgen an die Emschergenossenschaft verpflichtet?
2. Kann die Beitragspflicht, falls sie trotz der Stilllegung fortbesteht, durch andere Rechtshandlungen beendet werden, so etwa durch Verzicht auf das Bergwerkseigentum?
3. Schließt die fortdauernde Beitragspflicht die Liquidation der Gesellschaft aus, oder kann die Liquidation mindestens auf Grund der Zahlung einer Kapitalabfindung an die Emscher durchgeführt werden?

[...]

[Die Rechtsform der Emschergenossenschaft]

Ob die Emschergenossenschaft ein *Verband des privaten oder des öffentlichen Rechts* [HiO] ist, ist im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt. Aus der bloßen Bezeichnung „Genossenschaft“ ist nicht etwa schon zu entnehmen, daß es sich um eine privatgesetzliche Vereinigung im Sinn des Genossenschaftsgesetztes handle. Vielmehr gibt es zahlreiche Genossenschaften, die öffentlich-rechtliche Verbände sind. Soweit die Gesetze die Frage nach der Rechtsnatur nicht durch eine ausdrückliche „Deklaration“ entschieden haben, kommt es für die Zuordnung eines Verbandes zum privaten oder öffentlichen Recht auf den Gesamtstatus an, insbesondere auf die Organisation, die Aufgaben und die Rechtsbefugnisse, mit denen der Verband ausgestattet ist. Es gibt also öffentlich-rechtliche Verbände nicht nur „kraft Deklaration“, sondern auch „kraft Wesen“, nämlich nach Maßgabe des öffentlich-rechtlichen Gesamtstatus, den das Gesetz für den in Frage stehenden Verband gegründet hat. Entscheidend ist aber nicht der formale Wortlaut, sondern der materielle Sinngehalt des Gesetzes. [...]

Aus der Organisation, den Funktionen und Rechtsbefugnissen der Emschergenossenschaft ergibt sich, daß es sich bei ihm um einen öffentlich-rechtlichen Verband handelt. Die Emschergenossenschaft dient einer öffentlichen Aufgabe, [...]. Die Emschergenossenschaft besitzt eine öffentliche Organisation, [...]. Die Emschergenossenschaft ist schließlich mit hoheitlichen Rechtsbefugnissen ausgestattet, [...]. Weiterhin hat die Genossenschaft eine dem öffentlichen Interesse an ihrem Fortbestand entspringende *Da-seinspflicht* [HiO]. Zwar ist die Möglichkeit der Auflösung der Genossenschaft vorgesehen (§ 24); aber der Auflösungsbeschuß bedarf der Genehmigung der Landesregierung, wodurch das öffentliche Interesse am Fortbestand der Genossenschaft hinreichend gesichert ist. Schließlich untersteht die Emschergenossenschaft der *Staatsaufsicht* [HiO], und zwar in einer Form, wie sie für öffentlich-rechtliche Verbände kennzeichnend ist (§ 20). [...] Obwohl die Emschergenossenschaft durch das Gesetz nicht ausdrücklich zum öffentlich-rechtlichen Verband deklariert ist, hat sie „kraft Wesens“ die Rechtstellung eines Rechtssubjektes des öffentlichen Rechts. Innerhalb der Gesamtheit der öffentlich-rechtlichen Verbände gehört sie zur engeren Gruppe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Denn sie ist organisatorisch und rechtlich verselbstständigt und nimmt ihre Aufgaben auf der Grundlage mitgliedschaftlicher Selbstverwaltung wahr, was insbesondere an der umfassenden Entscheidungszuständigkeit der Genossenschaftsversammlung deutlich wird.

[...] Somit sprechen auch Gründe der Rechtsanalogie dafür, daß die Emschergenossenschaft als eine der ältesten und bedeutendsten unter den Wasserverbänden trotz des Schweigens des Gesetzes die Stellung einer öffentlich-rechtlichen Korporation innehaltet.

[Die Rechtsnatur der Genossenschaftsbeiträge]

Die von der Genossenschaft erhobenen Beiträge, zu denen die „Beteiligten“ kraft der Hoheitsgewalt der Genossenschaft veranlagt werden, sind *öffentliche Abgaben* [HiO]. Sie werden durch Verwaltungsakt festgelegt. Ihr öffentlich-rechtlicher Charakter ergibt sich auch aus ihrer Kennzeichnung als „allgemeine Lasten“ (§ 12 Emscher[genossenschaftsgesetz]), des weiteren aus der Verweisung auf das kommunale Abgabenrecht (§ 13 Abs. 2), aus der Möglichkeit der Einziehung im Verwaltungszwangsvorfahren (§ 12 Abs. 2) und aus der Anfechtbarkeit der Beitragsfestsetzung in einem den Verwaltungsrechtsweg ausschließenden Berufungsverfahren (§§ 14, 15). Der öffentlich-rechtliche

Charakter der Beitragsfestsetzung wird dadurch besonders betont, daß die Anfechtung des Beitragsbescheids keine aufschiebende Wirkung hat.

Es ist deshalb grundsätzlich verfehlt, wenn ein Teil der bisherigen Stellungnahmen die Beiträge als Leistungen aus schuldrechtlichen Ersatzansprüchen bezeichnen, die ihre Grundlage in einem „gesetzlichen Schuldverhältnis“ zwischen der Emschergenossenschaft und den Beitragspflichtigen hätten. Unter einem „gesetzlichen Schuldverhältnis“ wird dabei ein durch Gesetz begründetes Schuldverständnis des privaten Rechts verstanden. In Wahrheit beruht die Beitragspflicht auf einem *Verwaltungsrechtsverhältnis* [HiO], das ausschließlich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen der Genossenschaft und den Beitragspflichtigen zum Inhalt hat. Die Beitragspflicht ist daher eine öffentlich-rechtliche Aufgabenpflicht.

Die Rechtslehre unterscheidet drei Formen der öffentlichen Abgaben: Steuern, Gebühren, Beiträge. Die hier in Frage stehenden Genossenschaftsbeiträge gehörten zu den *öffentlicht-rechtlichen Beiträgen* [HiO] im rechtstechnischen Sinn. Es handelt sich also weder um *Steuern* [HiO], das heißt um Abgaben, die zur Deckung des Finanzbedarfs der öffentlichen Verwaltung ohne Rücksicht auf eine staatliche Gegenleistung oder auf ein Sonderinteresse des Abgabepflichtigen erbracht werden, noch um *Gebühren* [HiO], die von den Abgabepflichtigen als Gegenleistung für eine besondere Verwaltungsleistung geschuldet sind. Sondern es handelt sich um *Beiträge* [HiO], das heißt um öffentliche Abgaben, die denjenigen, die an einer Verwaltungsleistung *ein spezifisches Sonderinteresse* [HiO] haben, nach Maßgabe der Gesetze als „Vorzugslast“ auferlegt werden können. Die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Zwangsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn ein solches spezifisches Sonderinteresse des zur Beitragsleistung herangezogenen Personenkreises besteht. Die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Zwangsbeiträgen kann daher auch nur solange fortgesetzt werden, wie das spezifische Sonderinteresse der Personengruppe im Ganzen und vor allem auch des einzelnen Beitragspflichtigen besteht.

Daraus ergibt sich, daß die Erhebung öffentlich-rechtlicher Beiträge nicht fortgesetzt werden darf, sobald das spezifische Sonderinteresse des einzelnen Beitragspflichtigen an der Verwaltungsleistung entfällt. Weder das allgemeine Staatsinteresse an der *Finanzdeckung* [HiO] für die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung noch das Gruppeninteresse der übrigen zur Finanzierung einer öffentlichen Aufgaben herangezogene Beteiligten an der *möglichst weiten Ausdehnung des Kreises der Beitragspflichtigen* [HiO] kann eine Rechtfertigung dafür sein, daß eine natürliche oder juristische Person, die kein Sonderinteresse an der Durchführung einer bestimmten Verwaltungs[handschriftl. eingefügt:]veranstaltung hat oder deren früher vorhandenes Sonderinteresse entfallen ist, durch öffentliche Zwangsbeiträge zur Deckung der Kosten der Verwaltungsveranstaltung herangezogen wird. [...] Mit der Ermächtigung zur Beitragserhebung erwirbt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts somit keine unbeschränkten Abgabenhoheit, sondern nur eine durch den Begriff des „Beitrags“ eng umgrenzte Aufgabenkompetenz. Die Überschreitung dieser Aufgabenkompetenz, etwa die Erstreckung der Beitragserhebung auf Rechtssubjekte, die kein Sonderinteresse an der in Frage stehenden Verwaltungsveranstaltung haben, wäre eine rechtswidrige Ausübung der körperschaftlichen Hoheitsrechte durch die Genossenschaft. Es ergäben sich aus solcher Kompetenzüberschreitung alle Rechtsfolgen, insbesondere auch alle rechtlichen Abwehrmöglichkeiten, die bei rechtlich fehlerhaften Verwaltungshandlungen eintreten.

Dabei ist insbesondere auch zu bedenken, daß eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwar die Satzungsgewalt besitzt, das heißt mit der Kompetenz ausgestattet ist, durch den Erlaß von Satzungen (Statuten) selbstständiges objektives Recht zu schaffen. Eine solche Satzungsgewalt übt eine Genossenschaft nicht nur mit der Aufstellung ihres Statuts, sondern auch mit der auf das Statut gestützten Beschlusßfassung über weitere generelle Normen der Genossenschaftstätigkeit aus. So haben auch die „Veranlagungsgrundsätze“ der Emschergenossenschaft den Charakter öffentlich-rechtlicher Satzungen. Doch kann eine Körperschaft des öffentlichen Rechts diese Satzungsgewalt nur innerhalb der Schranken des Gesetzes ausüben; insbesondere ist die Körperschaft an die ihr erteilte gesetzliche Ermächtigung gebunden. Wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie die Emschergenossenschaft, durch Gesetz die Ermächtigung erhalten hat, öffentlich-rechtliche Zwangsbeiträge von einem bestimmten Interessentenkreis zu erheben, so ist sie rechtlich nicht befugt und nicht in der Lage, durch Satzung den Kreis der Beitragspflichtigen so zu erweitern, daß er auch Rechtssubjekte umfaßt, die der in Frage stehenden Verwaltungsveranstaltung nicht oder nicht mehr durch ein spezifisches Sonderinteresse zugeordnet sind. Die Tatsache, daß die dem Statut der Emschergenossenschaft zugeordneten Veranlagungsgrundsätze auch *stillgelegte Bergwerke* [HiO] der Beitragspflicht unterwerfen, bedeutet also nicht, daß die Frage, ob die Erstreckung der Beitragspflicht auf stillgelegte Bergwerke rechtmäßig ist, mit Gesetzeskraft entschieden sei. Vielmehr erhebt sich angesichts dieser Veranlagungsgrundsätze gerade die Frage, ob die Emschergenossenschaft ihre Satzungsgewalt nicht in rechtswidriger Weise überschritten hat, indem sie die Fortdauer der Beitragspflicht für stillgelegten Bergwerke statutarisch vorgeschrieben hat. Diese Frage wird noch genauerer Untersuchung bedürfen.

[Die Beteiligten der Emschergenossenschaft]

[...] Da die Beteiligeneigenschaft Aufschluß darüber geben soll, wer zur Leistung von Beiträgen verpflichtet ist, kann Beteiligter nur sein, wer Träger von Rechten und Pflichten sein kann, das heißt: wer rechtsfähig ist. Beteiligter kann deshalb nur die natürliche und juristische Person sein, die Träger des Bergwerks [...] ist.

[...]

Im Bereich des Steinkohlenbergbaus des Ruhrreviers und damit auch im Geltungsbereich des Emschergesetzes ist „Bergwerk“ somit jeder auf der Grundlage von Bergwerkseigentum errichtete und ausgeübte Betrieb, der dem Abbau von Steinkohle dient. Wenn § 6 Abs. 1 Emschergesetz bestimmt, dass die „Bergwerke“ des Emschergebiets als Beteiligte in Frage kommen, so ist diese abkürzende Redeweise dahin zu verstehen, dass als „Beteiligte“ die Eigentümer der Bergwerksbetriebe in Betracht zu ziehen sind. Mögliche Beteiligte im Sinn des § 6 Abs. 1 Emschergesetz sind mit anderen Worten alle Inhaber von Bergwerkseigentum, die auf Grund ihres Abbaurechts einen Bergbaubetrieb errichtet und in Ausübung genommen haben. Das Beteiligtsein hängt also von zwei tatbestandlichen Voraussetzungen ab: der Innehabung von Bergwerkseigentum (oder eines sonstigen Abbaurechts) und der darauf gestützten Errichtung und (unmittelbaren oder mittelbaren) Ausübung eines Bergbaubetriebs. Die Frage, von welchem Zeitpunkt ab und bis zu welchem Zeitpunkt einem stillgelegten Bergwerk die Eigenschaft eines noch ausgeübten Bergbaubetriebs zukommt, wird besonderer Prüfung bedürfen.

[Das Sonderinteresse an der genossenschaftlichen Tätigkeit als Bedingung der Beitragspflicht]

[...] Bei der Bemessung der Beiträge sollen die im Emschergebiet herbeigeführten *Schäden* [HiO] und die durch die genossenschaftliche Tätigkeit zu erwartenden *Vorteile* [HiO] berücksichtigt werden. Bei den Schäden kann es sich nur um solche Schadensfälle handeln, die mit der Aufgabe der Genossenschaft in Beziehung stehen. In Betracht kommen deshalb nur Schäden an den natürlichen Wasserläufen und künstlichen Entwässerungsanlagen sowie Beeinträchtigungen der Wassereinheit, die von Bergwerken verursacht und von der Genossenschaft behoben werden. [...]

Ein [...] Sonderinteresse besteht zunächst bei allen Unternehmen, die der Emscher Wasser entnehmen und Abwässer zuführen. Bei den Bergwerken kommt darüber hinaus noch ein spezifisches Sonderinteresse hinzu. Für sie entsteht ein Vorteil aus der genossenschaftlichen Tätigkeit auch insoweit, als die durch den Bergbau hervorgerufenen Bodensenkungen zu Schäden an der Vorflut geführt haben oder führen werden. Daraus würde den Bergwerken eine Entschädigungspflicht gegenüber den durch die Störung der Entwässerung geschädigten Grundeigentümern nach § 148 AGB erwachsen. Dadurch, dass die Genossenschaft die Vorflutschäden abwendet oder behebt, werden die Bergwerke von der sie sonst treffenden Entschädigungspflicht frei, was offenkundig ein Vorteil für sie ist. Daher haben Bergwerke an der Genossenschaftstätigkeit auch unter dem Gesichtspunkt der Entlastung von Bergschäden ein die Beitragspflicht rechtfertigendes Sonderinteresse.

[...]

[Das Ende des Beteiligtseins an der Emschergenossenschaft bei Stilllegung des Bergwerks]

Für gewöhnliche gewerbliche Unternehmen, aber auch für die Eigentümer von Eisenbahnen und sonstigen Anlagen endet das Beteiligtsein im Sinn des § 6 Emschergesetz mit der endgültigen Einstellung des Betriebs. Das Sonderinteresse an der genossenschaftlichen Tätigkeit ist mit der Betriebseinstellung erloschen. Der Rechtsgrund für die Heranziehung zu Zwangsbeiträgen ist mit der Stilllegung weggefallen. Mit der Einstellung des Betriebs fällt daher grundsätzlich das Beteiligtsein und damit die Beitragspflicht *ipso jure* [HiO] fort.

Ob diese Beendigung des Beteiligtseins durch die Betriebseinstellung auch für *Bergwerke* [HiO] gelten kann, bedarf einer näheren Untersuchung. Denn Bergwerke haben eine Eigenart, durch die sie sich wasser- und bodenrechtlich von anderen Unternehmen wesentlich unterscheiden. Beim Bergwerksbetrieb können Schadensursachen gesetzt werden, die erst nach Beendigung des Betriebs zu einem Schaden führen. Die bei Stilllegung des Bergwerksbetriebs vorhandenen, nicht verfüllten Grubenhaue gehen zwar innerhalb kurzer Zeit zu Bruch; jedoch setzen die hierdurch im Gebirge ausgelösten Bewegungen sich erst nach einer gewissen Zeit bis zur Tagesoberfläche fort. Ein Teil der Senkungen tritt daher erst nach einiger Zeit ein. Die Setzung der Schadensursache und der Eintritt des Schadens können deshalb zeitlich erheblich auseinanderfallen. Diese Eigenart des Bergbaus zwingt zu der Untersuchung, ob die Möglichkeit solcher Folgenschäden zu einer Verlängerung des Beteiligtseins über den Zeitpunkt der Betriebseinstellung hinaus führt.

[...]

[Die Beendigung der Beitragspflicht der Neumühl AG durch Stilllegung der Zeche Neumühl]

Auf die Frage, ob das öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis, kraft dessen die Neumühl AG einer Beitragspflicht gegenüber der Emschergenossenschaft unstrittig während der Dauer des Kohlenabbaus unterworfen war, auch seit der Stilllegung der Zeche Neumühl noch fortbesteht, ist – unter Zugrundelegung der vorausgehenden allgemeinen Erwägungen – folgende Antwort zu geben: Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Emschergenossenschaft und damit der Beitragspflicht ist Ende 1962 durch Aufgabe des Bergwerksbetriebs eingetreten.

„Beteiligter“ im Sinn des Emschergesetzes und damit beitragspflichtig war die Neumühl AG wie oben näher dargelegt, als Eigentümer der Zeche Neumühl, eines auf der Grundlage des Bergwerkseigentums errichteten und ausgeübten Bergbaubetriebs. Zwar ist auch ein nur vorübergehend stillgelegter Bergbaubetrieb, da die Wiederaufnahme des Abbaus mittels der alten Betriebsanlagen möglich ist, noch als Bergbaubetrieb und damit als „Bergwerk“ anzusehen. Dagegen ist die Zeche Neumühl seit der endgültigen Stilllegung (Ende 1962) kein „Bergwerk“ im Sinn des Gesetzes mehr. Die Betriebsorganisation ist aufgelöst; die Betriebsanlagen sind beseitigt; die Betriebsmittel sind aufgelöst; der Betriebszweck ist preisgegeben. Die Reste alter bergbaulicher Anlagen, die (etwa untertage) noch vorhanden sein mögen, sind kein „Bergwerk“ mehr, wie eine endgültig stillgelegte Eisenbahnstrecke, von der vielleicht noch Reste des Bahndamms vorhanden sind, als „Eisenbahn“ oder ein stillgelegter Fabrikbetrieb als „gewerbliches Unternehmen“ im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann. Wenn § 6 Abs. 1 Emschergesetz als „Beteiligte“ nebeneinander Bergwerke, Eisenbahnen und andere Unternehmen nennt, so meint es in allen Fällen Betriebe, die „in Betrieb“ stehen oder (bei vorübergehender Stilllegung) wieder „in Betrieb“ genommen werden können. Wenn das Gesetz als Beteiligte unter besonderen Voraussetzungen und aus besonderen Gründen auch Rechtssubjekte hätte aufnehmen wollen, die keinen der genannten Betriebe mehr betreiben, sondern nur Eigentümer ehemaliger Betriebsstätten oder Betriebsanlagen sind, so hätte es dies ausdrücklich sagen müssen [...]. Angesichts der gesetzlichen Begrenzung des Beteiligtseins auf „Bergwerke“, das heißt auf in Betrieb befindliche oder zur Wiederaufnahme des Betriebs geeignete Abbaueinheiten können die auf die Durchführung des Emschergesetzes beschränkten „Veranlagungsgrundsätze“ die Neumühl AG als Eigentümer eines endgültig stillgelegten Bergwerks keiner Beitragspflicht mehr unterwerfen.

[...]

[Hilferwägungen]

[...]

- a) *Das Bestehen des Bergwerkseigentums ist die Voraussetzung für das Vorhandensein eines „Bergwerks“ [HiO]*
[...]
- b) *Die Gesetze kennen keinen Zwang zur Aufrechterhaltung des Bergwerkseigentums aus wasserwirtschaftlichen Gründen [HiO]*
[...]

- c) *Die Aufhebung des Bergwerkseigentums kann vom Oberbergamt nicht versagt werden, um der Emschergenossenschaft einen Beitragszahler zu erhalten [HiO]*
[...]
- d) *Die Aufhebung des Bergwerkseigentums kann auch nicht versagt werden, weil es mit einer Wiederaufnahme des Abbaus ausschließenden Dienstbarkeit zugunsten der Bundesrepublik belastet ist [HiO]*
[...]
- e) *Auch der Schutz der sonstigen Realberechtigten hindert die Aufhebung des Bergwerkseigentums nicht [HiO]*
[...]
- f) *Die Verzögerung oder Verweigerung der Aufhebung des Bergwerkseigentums löst einen Entschädigungsanspruch wegen Amtspflichtverletzung aus [HiO]*
[...]

Wenn mit der Veräußerung oder Aufhebung des Bergwerkseigentums der letzte aktive Vermögenswert der Neumühl AG beseitigt ist und zugleich alle Verbindlichkeiten, einschließlich der bis zum Zeitpunkt der Liquidation durch Veranlagung zur Entstehung gekommenen Beitragsverpflichtungen erfüllt sind, besteht für den Abschluß des Liquidation kein rechtliches Hindernis mehr. Die bestellten Abwickler haben den Abschluß der Liquidation zum Handelsregister anzumelden; der Registerrichter ist zur Löschung der Gesellschaft verpflichtet.

Wenn eine im Liquidationsverfahren angemeldete, auf künftige Zeiten gerichtete und daher strittige Beitragsforderung zur Bestellung einer Sicherung zugunsten der Emschergenossenschaft führt, kann damit eine Fortdauer der Mitgliedschaft und der Beitragspflicht nicht herbeigeführt werden. Die entgegenstehende Auffassung, die die Beitragsverpflichtung von Mitgliedern und Beteiligten eines Wasserverbandes als eine auf ewige Zeiten dauernde, aber gegenwärtig bereits bestehende Verpflichtung behandelt wissen will, würde die Liquidation einer Bergwerksgesellschaft, die Mitglied eines Wasserverbandes ist, schlechthin unmöglich machen. Damit würde nicht nur ein elementarer Grundsatz des Gesellschaftsrechts, der den Aktionären die freie Entscheidung über das Fortbestehen oder die Auflösung der Gesellschaft einräumt, durchbrochen. Es würde auch der verfassungsrechtliche Grundsatz der Vereinigungsfreiheit verletzt. Denn dieses Grundrecht enthält nicht nur das positive Recht, eine Vereinigung zu gründen, sondern als negatives Recht auch die Befugnis der Mitglieder einer Vereinigung, die zwischen ihnen bestehende vereinsrechtliche oder gesellschaftsrechtliche Verbindung aufzulösen. Insofern ist auch das Recht der in der Hauptversammlung vereinigten Aktionäre zur Liquidation einer Aktiengesellschaft verfassungsrechtlich (durch Art. 9 GG) gewährleistet. Es wäre ein verfassungswidriger Verbandszwang, wenn der Gesetzgeber, die Bergverwaltung, Registergericht oder ein als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehender Wasserverband – gleichviel mit welchem Mitteln – versuchen wollten, einer Aktiengesellschaft unter der Annahme einer ewig bestehenden öffentlich-rechtlichen Beitragslast das Grundrecht zur Gesellschaftsauflösung zu entziehen. So wenig ein direkter Verbandszwang [HiO] seitens der Gesetzgebung in der Form ausgeübt werden kann, daß für bestimmte Gruppen privater Aktiengesellschaften die Liquidation durch Gesetz verboten wird, kann ein indirekter Verbandszwang [HiO] seitens der öffentlichen

Verwaltung ausgeübt werden, indem Behörden, Registergerichte oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durch die Konstruktion einer ewigen Beitragspflicht die Liquidation von Bergwerksgesellschaften, die Mitglieder von Wasserverbänden sind, zu verhindern suchen.

[...]

[Privatrechtliche Ansprüche der Emschergenossenschaft gegen Bergwerksgesellschaften]

Privatrechtliche Ansprüche der Emschergenossenschaft gegen Bergwerksgesellschaften des Emschergebiets sind während der Dauer des Beteiligtseins durch die öffentlich-rechtliche Beitragspflicht ausgeschlossen. Erst nach dem Erlöschen der Beitragspflicht, die nach der in diesem Gutachten entwickelten Rechtsauffassung mit der Stilllegung eintritt, können privatrechtliche Ansprüche der Emschergenossenschaft gegen einen ehemaligen Beteiligten entstehen. [...]

[...]

Zusammenfassung der Ergebnisse [HiO]

I. Rechtsform der Emschergenossenschaft und Rechtsnatur der Genossenschaftsbeiträge [HiO]

1. Die Emschergenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. [...]
2. Die von ihr erhobenen Beiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragsveranlagung beruht nicht auf privatrechtlichen Verpflichtungen der Beteiligten gegenüber der Genossenschaft, sondern begründet öffentlich-rechtliche Leistungspflichten. [...]

II. Die Beteiligten der Emschergenossenschaft [HiO]

3. Das Beteiligtsein an der Emschergenossenschaft und damit die Beitragspflicht setzt, soweit sie den Bergbau betrifft, ein Rechtssubjekt voraus, das Eigentum an einem „Bergwerk“, das heißt an einem auf der Grundlage des Bergwerkseigentums zum Abbau von Bodenschätzen errichteten und ausgeübten Bergbaubetrieb hat. [...]
4. Der rechtfertigende Grund für die Heranziehung als „Beteiligter“ und die Erhebung von Beiträgen ist das Sonderinteresse, das – neben anderen Unternehmen – die Eigentümer von Bergwerken an der Erfüllung der der Emschergenossenschaft durch Gesetz übertragenen öffentlichen Aufgaben haben [...].

III. Das Ende des Beteiligtseins [HiO]

5. Die Eigenschaft, „Bergwerk“ zu sein, erlischt mit der endgültigen Stilllegung des Bergwerks. Daher tritt mit der endgültigen Stilllegung auch das Ende des Beteiligtseins sowie der Beitragspflicht ein [...].
6. Eine gesetzliche Sonderregelung für stillgelegte Bergwerke, wie das Erftverbandsgesetz sie enthält, ist im Emschergesetz nicht enthalten [...].
7. Die Bestimmungen der als Teil des Emscherstatuts geltenden Veranlagungsgrundsätze über die Beitragspflicht stillgelegter Bergwerke halten sich nicht im Rahmen des Emschergesetzes und sind daher rechtsunwirksam [...].

8. Auch das Sonderinteresse des Eigentümers eines Bergwerks an der Genossenschaftstätigkeit fällt mit der endgültigen Stilllegung eines Bergbaubetriebs weg. Das gilt sowohl für das Sonderinteresse an den Genossenschaftseinrichtungen, die der Wasserentnahme und der Wasserreinigung, als auch für das Sonderinteresse an den Genossenschaftseinrichtungen, die der Verhütung der Beseitigung von Bergschäden dienen [...].
9. Der Vorteil, der dem Eigentümer eines stillgelegten Bergwerks in konkreten Einzelfällen aus der Verhütung oder Beseitigung von Bergschäden durch die Emschergenossenschaft noch erwachsen kann, begründet kein Sonderinteresse an der Genossenschaftstätigkeit überhaupt und daher keine Beitragspflicht. Beiträge sind zulässige Mittel zur Erhebung des in solchen Fällen unter Umständen geschuldeten Aufwendungseratzes [...].
10. Die Beteiligung der Neumühl AG an der Emschergenossenschaft und folglich die Beitragspflicht ist deshalb mit der endgültigen Stilllegung der Zeche Neumühl erloschen [...].

IV. Hilfswägungen [HiO]

11. In jedem Fall tritt das Ende der Beteiligung und damit der Beitragspflicht durch die Aufhebung des Bergwerkseigentums ein. Denn durch den Untergang der Abbaurechte verliert die ehemalige bergbauliche Betriebsstätte das letzte rechtliche Moment, das sie als „Bergwerk“ qualifizieren könnte [...].
12. Nach der Verzichtserklärung des Bergwerkseigentümers ist das Oberbergamt zur Aufhebung des Bergwerkseigentums verpflichtet, soweit nicht bergpolizeiliche Interessen entgegenstehen [...].
13. Die Beteiligung einer Bergwerksgesellschaft an der Emschergenossenschaft hindert die Aufhebung des Bergwerkseigentums nicht. Die Gesetze kennen keinen Zwang zur Aufrechterhaltung des Bergwerkseigentums aus wasserwirtschaftlichen Gründen. Die Verzögerung oder Verweigerung des Aufhebungsbeschlusses mit Rücksicht auf die Interessen der Emschergenossenschaft an der Fortdauer der Beitragspflicht ist daher unzulässig [...].
14. Ebensowenig kann die Aufhebung des Bergeigentums mit Rücksicht darauf versagt werden, daß es mit einer die Wiederaufnahme des Abbaus ausschließenden, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Bundesrepublik belastet ist. Denn die Aufhebung der Bergwerkseigentums trägt dem öffentlichen Interesse der Bundesrepublik an der Einschränkung des Kohlenbergbaus im stärkerem Maß als die zeitliche beschränkte Dienstbarkeit Rechnung [...].
15. Schließlich hindern auch die dem Schutz der sonstigen Realberechtigten dienenden gesetzlichen Bestimmungen die Aufhebung des Bergwerkseigentums nicht [...].
16. Bei rechtswidriger Verzögerung oder Versagung der Aufhebung des Bergwerkseigentums erlangt der Eigentümer des stillgelegten Bergwerks einen Anspruch auf Amtspflichtverletzung gegen das Land, ferner auch gegen die Emschergenossenschaft, wenn diese das amtspflichtige Verhalten der Landesbehörde bewirkt hat [...].

17. In jedem Fall endet die Beteiligung und die Beitragspflicht mit der Vollendung der Liquidation einer Bergwerksgesellschaft, die das Eigentum an dem endgültig stillgelegten Bergwerk besitzt. Die Beteiligung an der Emschergenossenschaft stellt kein rechtliches Hindernis für die Liquidation dar. Dagegen setzt die Liquidation die Aufhebung des Bergwerkseigentums voraus [...].
18. Beitragsforderungen der Emschergenossenschaft können im Liquidationsverfahren nur geltend gemacht werden, soweit sie für vergangene oder das laufende Haushaltsjahr veranlagt sind. Beitragsforderungen für die Zukunft können nicht veranlagt werden, sie sind daher rechtlich nicht entstanden. Bei der Liquidation sind solche künftigen Forderungen nicht zu berücksichtigen [...].
19. Die Konstruktion einer „ewigen“ Beitragspflicht, die die Liquidation verhindern würde, wäre ein öffentlich-rechtlicher Verbandszwang zum „ewigen“ Bestehen einer Gesellschaft des privaten Rechts. Ein solcher die Liquidation ausschließender Verbandszwang wäre ein Verstoß gegen die verfassungsrechtliche Garantie der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG) und daher unzulässig [...].

V. Privatrechtliche Ansprüche der Emschergenossenschaft gegen Bergwerksgesellschaften [HiO]

20. Privatrechtliche Ansprüche der Emschergenossenschaft gegen eine an ihr beteiligte Bergwerksgesellschaft bestehen neben dem öffentlich-rechtlichen Beitragsanspruch nicht. Insbesondere sind Ansprüche der Emschergenossenschaft aus Bergschäden, die an den Genossenschaftsanlagen entstehen, durch die Genossenschaftsbeiträge der Bergwerksgesellschaft abgegolten [...].
21. Soweit die Emschergenossenschaft Bergschäden, die fremden Grundeigentümern drohen oder entstanden sind, durch die Genossenschaftstätigkeit verhütet oder beseitigt, sind die Bergschädenansprüche, die diesen Dritten gegen eine beteiligte Bergwerksgesellschaft hätten erwachsen können, nicht auf die Emschergenossenschaft übergegangen. Die öffentlich-rechtliche Beitragspflicht schließt auch in diesen Fällen jeden privatrechtlichen Anspruch der Emschergenossenschaft gegen die beteiligten Bergwerksgesellschaften aus [...].
22. Die Beitragserhebung beruht auf einer originären öffentlich-rechtlichen Leistungspflicht der Beteiligten gegenüber der Genossenschaft; sie stellt keine Geltendmachung eigener oder übergeleiteter fremder Bergschädenansprüche durch die Genossenschaft dar [...].
23. Auch privatrechtliche Ansprüche der Emschergenossenschaft auf Anwendungsersatz aus auftragsloser Geschäftsführung oder ungerechtfertigter Bereicherung wegen der Verhütung oder Beseitigung von Bergschäden Dritter sind gegenüber einer beteiligten Bergwerksgesellschaft ausgeschlossen. Nach den Grundsätzen des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsrechts sind privatrechtliche Anwendungsersatzansprüche gegen Mitglieder durch die Genossenschaftsbeiträge abgegolten [...].
24. Auch das Wasserverbandsrecht lässt neben den Beitragsansprüchen keine privatrechtlichen Anwendungsersatzansprüche eines öffentlich-rechtlichen Wasserverbandes gegen ein Mitglied zu [...].

25. Gegen den Eigentümer eines stillgelegten und damit aus der Beitragspflicht ausgeschiedenen Bergwerks können privatrechtliche Ansprüche der Emschergenossenschaft aus eigenen Bergschäden oder aus auftragsloser Geschäftsführung und ungerechtfertigter Bereicherung nicht in Anlehnung an die für das Beitragsrecht gelgenden Veranlagungsgrundsätze geltend gemacht werden. Vielmehr sind solche privatrechtlichen Ansprüche beschränkt
- a) auf den Ersatz nach dem Ende der Beitragspflicht entstandener eigener Bergschäden der Genossenschaft [...],
 - b) auf den Ersatz von Aufwendungen aus einer nach dem Ende der Beitragspflicht stattgefundenen Genossenschaftstätigkeit, durch die der Eigentümer des stillgelegten Bergwerks von Bergschädenansprüchen fremder Grundeigentümer befreit worden ist [...].

Freiberg i.Br., 12 November 1965

Die Emschergenossenschaft an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, 1965

(Emschergenossenschaft an das Verwaltungsgericht Düsseldorf in der Verwaltungsrechtssache Neumühl AG gegen Emschergenossenschaft, 1.12.1965 [Abschrift], montan.dok/BBA, 55/2039)

In der Verwaltungsrechtssache Neumühl AG gegen Emschergenossenschaft beantragt die Emschergenossenschaft, die Anordnung auf aufschiebende Wirkung des am 11.8.1965 eingelegten Widerspruchs gegen den Veranlagungsbescheid vom 9.7.1965 zu versagen.

Die Bergbau- und Industrie AG Neumühl, nachstehend kurz Neumühl AG genannt, ist von der Emschergenossenschaft (EG) für das Rechnungsjahr 1965 zu einem Genossenschaftsbeitrag in Höhe von 670 783 DM veranlagt worden, [...]:

Sie hat den in monatlichen Teilbeträgen zu entrichtenden Beitrag bis einschl. Juni 1965 mit insgesamt 335.388 DM gezahlt. Mit Schreiben vom 1.7.1965 teilte sie der EG mit, sie werde, nachdem die Veranlagung über die Zahlung eines einmaligen Ablösungsbeitrages für künftige Verpflichtungen als gescheitert angesehen müßten, die Beitragszahlungen ab sofort einstellen, und gegen den Heranziehungsbescheid die vorgesehenen Rechtsmittel einlegen. Obwohl die EG mit Schreiben vom 17.7.1965 darauf hinwies, daß die Einlegung eines Rechtsmittels die Verpflichtung zur Zahlung nicht berühre, nahm die Neumühl AG die Zahlung nicht wieder auf. Die EG wiederholt auch nach Eingang der Widerspruchsschrift die Aufforderung zur Zahlung, und bat, nachdem der Vorstand in seiner Sitzung vom 1.10.1965 dem Widerspruch nicht abzuheben beschloß, sich aber mit einer Zwangsvollstreckung grundsätzlich einverstanden erklärte, nochmals zur Vermeidung von Weiterungen, die rückständigen Beiträge und den Beitrag für Oktober bis zum 15. 10. zu zahlen. Auch jetzt erfolgte eine Zahlung nicht [...].

Aufgrund einer Besprechung zwischen dem Vorstand der EG, Bergwerksdirektor Bergassessor a.D. Dr. Stephan, und einem Vorstandsmitglied der Neumühl AG fand sich die EG nochmals bereit, von einer zwangsweisen Einziehung abzusehen, bis die Berufungskommission entschieden hatte, da nach den bei dieser Besprechung gemachten Erklärungen mit einer Wiederaufnahme der Zahlungen gerechnet werden konnte.

Auf die beigefügte Verwaltungsakte wird Bezug genommen.

Die Berufungskommission der Emschergenossenschaft trat am 15.11.1965 [...] zusammen. Der Widerspruch wurde nach eingehender Verhandlung zurückgewiesen. Die schriftliche Begründung des Bescheides liegt bisher noch nicht vor.

Mit der Entscheidung der Berufungskommission ist der Beitragsstreit jedoch entschieden [...].

Damit entbehrt der jetzt vorliegende Antrag der tatsächlichen und rechtlichen Grundlage, denn über den Widerspruch ist bereits endgültig entschieden, so daß ihm eine Suspensivwirkung nicht mehr beilegt werden kann, die ergangene Entscheidung ist aber nicht reisibel.

Der Antrag kann aber abgesehen von diesen formalrechtlichen Gründen auch sonst keinen Erfolg haben.

Die Neumühl AG hat in ihrem Widerspruch den Veranlagungsbescheid dem Grunde nach, nämlich mit der Behauptung angegriffen, sie gehöre nicht mehr zu den Beteiligten der EG; in diesem Antrag wendet sie sich auch zusätzlich gegen die Höhe. Sie ist

der Auffassung, es bestünden so ernstliche Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit des Veranlagungsbescheides, daß das Verwaltungsgericht eine beabsichtigte Vollstreckung des Veranlagungsbescheides gemäß § 80 Abs. IV S. 3 VWGO durch eine entsprechende Anordnung unterbinden müsse.

Die Neumühl AG ist Eigentümer der Bergwerke Neumühl und Neu-Oberhausen II und bestreitet nicht, zu den Beteiligten der EG gehört zu haben. Sie bestreitet auch nicht, durch den Betrieb ihrer Bergwerke in erheblichem Umfange Gemeinschäden verursacht zu haben. Die zweimalige Verlegung der Emscher unterhalb Oberhausen, die Regulierung ihrer Nebenläufe, der Bau und Betrieb zahlreicher Pumpwerke ist unstreitig auf den Kohlenabbau ihrer beiden Bergwerke zurückzuführen, und die Genossenschaft ist zum Ausgleich der herbeigeführten Schädigungen gezwungen, ihre Anlagen, solange Menschen in dem Verbandsgebiet leben und arbeiten müssen, zu unterhalten, zu betreiben und zu erneuern.

[...]

Die Schäden, die der Kohlenabbau auch dieser Bergwerke verursacht hat, sind also Dauerschäden, die dauernd Aufwendungen der Genossenschaft bedingen, für die die Veranlasser nach § 6 des Emschergenossenschaftsgesetzes (EGG) zu veranlagen sind.

[...]

Die dadurch entstehende Beitragspflicht endet auch nicht, wie Neumühl behauptet, mit der Stilllegung ihrer Bergwerke. In der Vergangenheit, in der es auch zur Einstellung von Bergwerksbetrieben gekommen ist, vor allem im Süden des Verbandsgebietes, wo die Grubenfelder ausgekohlt waren, ist das nicht in Zweifel gezogen worden. In der Vergangenheit gehörten allerdings derartige Bergwerke Gesellschaften, die an den verschiedenen Stellen Kohlen förderten und die Verpflichtung ihrer stillgelegten Bergwerke, mit denen sie an der Genossenschaft beteiligt waren, weiterhin erfüllten. Die Neumühl AG ist zwar eine zu einem Konzern gehörende Gesellschaft, – sie ist nach

„Wer gehört zu wem“ [...] zu 100 % im Besitz der Rheinpreußen AG für Bergbau und Chemie, deren Aktien wiederum zu 93,4 % von der DEA Deutsche Erdöl Aktiengesellschaft Hamburg [...] gehalten werden, –

Sie ist aber unbestreitbar eine selbständige juristische Person.

Sie möchte aus der Stilllegung ihrer beiden Bergwerke die Konsequenz ziehen, daß sie, da Voraussetzung ihrer Mitgliedschaft nicht mehr existiere, automatisch aus der Genossenschaft ausgeschieden ist. Für die von ihren Bergwerksbetrieben herbeigeführten Schädigungen hätten nach ihrer Ansicht nunmehr die verbleibenden Beteiligten aufzukommen, ggf. nach dem Genossenschaftsgedanken also auch bergbaufremde, die nie mals zu den entsprechenden Anlagen der EG Veranlassung gegeben haben.

Der Standpunkt, nach dem sich jemand einfach durch eine Stilllegung einer Betriebsanlage, die Grundlage der Zwangsmitgliedschaft war, seinen Beitragsverpflichtungen zu Lasten der Verbleibenden entziehen könne, ist unhaltbar und widerspricht dem geltenden Recht.

Zunächst mag darauf hingewiesen werden, daß die Aufgabe eines Bergwerksbetriebes dessen Eigentümer auch sonst nicht einfach von Verpflichtungen, die im bürgerlichen Recht oder im Bergrecht begründet sind, befreien würde. Nicht einmal die Aufhebung des Bergwerkseigentums, die die Bergbehörde aufgrund vom Berechtigten erklärt

ten Verzicht verfügt, befreit von der Haftung für Bergschäden, die vor der Aufhebung des Bergwerkseigentums entstanden sind [...].

Wenn es sich auch im vorliegenden Fall um dem öffentlichen Recht zuzuordnende Ansprüche handelt, so ist diese Feststellung doch nicht ohne Bedeutung, da sich daraus ein dem Rechtsempfinden entsprechender allgemeiner Gedanke ergibt.

An dem ernsthaften Willen der Neumühl AG, *selbst* [HiO] nicht wieder in den Grubenfeldern Neumühl und Neu Oberhausen II Kohle zu fördern, ist nach der Beseitigung der Fördereinrichtungen und nach dem Verkauf der Grundstücke an die Stadt Duisburg, die dafür 38 oder 39 Mill. DM gezahlt haben, soll, nicht zu zweifeln. Die Gesellschaft hat auch von dem Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus die Prämie von 12,50 DM je Tonne der noch vorhandenen abbauwürdiger Kohle gefordert, wenn sie auch nicht auf ihre Quote verzichtet, sie vielmehr auf die Muttergesellschaft übertragen hat. Aber ein *automatisches* [HiO] Ausscheiden aus einer Zwangsgenossenschaft, weil die die Mitgliedschaft begründende Anlage stillgelegt oder untergegangen ist, ist dem Wasser- verbandrecht fremd. Da das Emschergenossenschaftsgesetz über ein Ausscheiden von Beteiligten nichts sagt, muß das allgemeine Gesetz, d.h. die Wasserverbandsordnung, herangezogen werden. Diese gibt anerkanntermaßen keinen Anspruch auf Entlassung, sieht aber vor, daß ein Mitglied z.B. beim Ausbleiben eines Vorteils aus dem Verbands- unternehmen durch die Aufsichtsbehörde entlassen werden kann. [...]

[...]

Die Neumühl AG hat in der Vergangenheit auch ohne Bedenken die Vorteile dieser auf dem Gedanken einer Schicksalsgemeinschaft des gesamten im Verbandsgebiet umgebenden Bergbaus beruhenden Regelung gezogen. Sie hätte ohne diese Regelung, d.h. ohne daß die Allgemeinheit des Bergbaus 75 % der Kosten der durch den Kohlenabbau in dem Emschergebiet erforderlichen genossenschaftlichen Maßnahmen trägt, während der örtliche Schädiger nur 25 % zu tragen hat, mehrere Millionen DM an Genossenschaftsbeiträgen mehr aufzubringen gehabt, ein nicht zu unterschätzender Vorteil des jetzt beanstandeten Veranlagungssystems. Auch aus der verbandsrechtlichen Behandlung stillgelegter Bergwerke, deren Lasten selbstverständlich von ihren Gesellschaften übernommen wurden, hat die Neumühl AG ohne Bedenken ihren Vorteil gezogen. Sie hat zu keiner Zeit, insbesondere nicht, als der Genossenschaftsversammlung die jetzt kritisierten Grundsätze der Genehmigung vorlagen, Einwendungen erhoben oder ihre Bedenken dem Vorstand, in dem führende Männer des Bergbaus vertreten sind, vorgetragen. [...]

Anlagen [...].

